

GEMEINDE SCHLUDERNS

ORTSPOLIZEI

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
I -39020 Schluderns – Rathausplatz 1
Tel. 0473/61 52 22 – Fax. 0473/61 51 47
E-Mail: info@schluderns.eu
PEC: schluderns.sluderno@legalmail.it



COMUNE DI SLUDERNO

POLIZIA LOCALE

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
I -39020 Sluderno – Piazza del Magistrato, 1
Steuernr. / Cod. fisc. 82008540211
MwSt. Nr. / Part. IVA 00807660212
www.schluderns.eu

An die Gemeinde

Stempelmarke € 16,00	Von der Stempelmarke befreit, falls die Eintragung im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen erfolgt ist (Art. 8, Gesetz vom 11.08.1991, Nr. 266)
	Eingetragen mit: D.L.H. Nr. <input type="text"/> vom <input type="text"/>

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG – Ansuchen um Bewilligung¹

im Sinne des L.G. 13.05.1992, Nr. 13 und Dekret des Landeshauptmannes vom 27. Januar 2017, Nr. 1

Um eine rechtzeitige Ausstellung der Bewilligung garantieren zu können, werden Sie gebeten das Gesuch mindestens 30 Tage vor Datum der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

Der/Die Unterfertigte	<input type="text"/>	
geboren in	<input type="text"/>	am <input type="text"/>
wohnhaft in	<input type="text"/>	
Straße/Platz	<input type="text"/>	Nr. <input type="text"/>
Telefonnummer / Mobiltelefonnummer	<input type="text"/>	/ <input type="text"/>
E-Mail / PEC	<input type="text"/> @ <input type="text"/>	/ <input type="text"/> @ <input type="text"/>
gesetzlicher Vertreter von ²	<input type="text"/>	
St.Nr. / Mwst.Nr.	<input type="text"/>	/ <input type="text"/>

ERSUCHT

um Ausstellung einer Bewilligung für die Durchführung nachstehender Veranstaltung:

kurze Beschreibung der öffentlichen Veranstaltung
(was wird angeboten, wie läuft die Veranstaltung ab? usw.)

UND ERKLÄRT ZU DIESEM ZWECKE

1. Art der Veranstaltung:				
<input type="checkbox"/> Wiesenfest	<input type="checkbox"/> Konzert	<input type="checkbox"/> Musik mit DJ	<input type="checkbox"/> Sportveranstaltung	
<input type="checkbox"/> Theateraufführung	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung	<input type="checkbox"/> Umzug/Prozession	
<input type="checkbox"/> Wettbewerb	<input type="checkbox"/> anderes:	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
2. Ort, an dem die Veranstaltung durchgeführt werden:				
Bezeichnung des Ortes	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Straße/Platz/Ortschaft	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
in der Nähe von	<input type="checkbox"/> Krankenhäusern oder Pflegeheimen <input type="checkbox"/> Kindergärten oder Schulen <input type="checkbox"/> Kirchen und Friedhöfen			

a) im Inneren

<input type="checkbox"/>	eines Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals mit festgestellter Eignung
	für die höchstzulässige Anzahl von Personen
	Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Angabe der Bezeichnung des Veranstaltungsortes <input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/>	eines Lokals, das für eine öffentliche Veranstaltung verwendet werden soll, aber für die Eignung nicht festgestellt worden ist ³
	Angabe der Bezeichnung des Lokals <input style="width: 100%;" type="text"/>

b) im Freien

<input type="checkbox"/>	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf Privatgrund	m ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/>	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf öffentlichen Grund	m ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Der öffentliche Grund wird besetzt mit ⁴ :		
	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		

c) Angaben zur Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung stattfindet

<input type="checkbox"/>	Sitzplätze werden zur Verfügung gestellt
<input type="checkbox"/>	mit Verwendung von Ständen und/oder Buden
<input type="checkbox"/>	mit Verabreichung von Speisen und Getränken
<input type="checkbox"/>	mit Verkaufstätigkeit
<input type="checkbox"/>	es werden lärm erzeugende Anlagen eingesetzt oder es erfolgt eine beträchtliche Lärmeinwirkung auf die Umgebung (z.B. Musik, Gesangsdarbietungen oder Verwendung von Anlagen, die ganz allgemein Lärm erzeugen)
<input type="checkbox"/>	mit Installation einer Elektroanlage
<input type="checkbox"/>	mit Installation einer Gasanlage
<input type="checkbox"/>	mit Installation einer Zeltstruktur
<input type="checkbox"/>	mit Installation von Planen oder Flugdächern als Überdachung für das Publikum
<input type="checkbox"/>	differenzierte Müllsammlung wird durchgeführt
<input type="checkbox"/>	Einbindung/Einsatz/Vorführung/Haltung lebender Tiere

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	mit Einbindung von geschultem Sicherheitspersonal (Security)

Anzahl der Sanitäranlagen	Nr.	
Voraussichtliche Besucheranzahl: gilt als Höchstbesucheranzahl, wird diese Grenze erreicht, muss der Einlass gestoppt werden	Nr.	

Zugänglichkeit:

<input type="checkbox"/> zu Fuß	<input type="checkbox"/> mit öffentlichen Verkehrsmitteln	<input type="checkbox"/> Zubringerdienst (Shuttle)	
<input type="checkbox"/> Privatfahrzeuge	<input type="checkbox"/> nahe gelegene Parkplätze	<input type="checkbox"/>	

3. Datum & Zeitraum der öffentlichen Veranstaltung

Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Aufbau		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Abbau		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	

Verlängerung der Sperrstunde zu begründen ⁵	
--	--

4. Grundsätzliche Vorgaben:

<input type="checkbox"/> Erste Hilfe-Dienst ⁶	<input type="checkbox"/> Sanitätsdienst, bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen und entsprechender Risikoberechnung der öffentlichen Veranstaltung ⁷
--	--

5. Brandschutzdienst:

<input type="checkbox"/> Brandkontrolldienst ⁸	geeignetes Personal Nr.	<input type="checkbox"/> Brandsicherheitswache ⁹
---	-------------------------	---

- 1 Für öffentliche Veranstaltungen, die sich von jenen gemäß Artikel 2, Absatz 2-bis des LG Nr. 13/1992 unterscheiden, das heißt für öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 500 Gästen oder die nach 3:00 Uhr enden oder nicht im Inneren von Einrichtungen abgehalten werden, für welche die Eignung festgestellt worden ist.
- 2 Nur auszufüllen, wenn das Ansuchen um Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung von einem Verein, einer Körperschaft, einer Gesellschaft gestellt wird.
- 3 Es sind, je nach Art der öffentlichen Veranstaltung, die entsprechend geltenden Bestimmungen und im Besonderen die Vorgaben des DLH Nr. 1/2017 zu beachten.
- 4 Es ist anzugeben, womit der öffentliche Grund besetzt wird, z.B. mit Stühlen, mit Tischen, mit einer Bühne, usw.
- 5 Veranstaltungen im Freien müssen zu folgenden Uhrzeiten enden:
 ___:___ Uhr an Sonn- und Feiertagen
 ___:___ Uhr an Werktagen
 Als Höchstdauer für Bälle ist 3:00 Uhr festgelegt.
- 6 In öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsräumen und -orten muss ein Erste-Hilfe-Dienst gewährleistet sein. In jedem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsräum oder -ort muss ständig ein entsprechend ausgestatteter und von der Gesundheitsbehörde genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereitgehalten werden.
- 7 Es ist die Bescheinigung über die Freigabe der Veranstaltung über das Portal GAMES beizulegen (Art. 101 des DLH Nr. 1/2017).

6. Notwendige Bescheinigungen¹⁰ und Erklärungen über die installierten Strukturen und Ausstattungen gemäß dem vorhergehenden Punkt 2, Buchstabe c):

<input type="checkbox"/>	Elektroanlage	<ul style="list-style-type: none">• Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden.
<input type="checkbox"/>	Gasanlage	<ul style="list-style-type: none">• Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlage.
<input type="checkbox"/>	Zeltstruktur	<ul style="list-style-type: none">• jährlich statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur;• Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen Normen zertifiziert sein muss;• Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma;• wird die Zellstruktur mit Stoffen, Girlanden oder Ähnlichen ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheinigt, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind.
<input type="checkbox"/>	Planen oder Flugdächer als Überdachung für das Publikum	<ul style="list-style-type: none">• Erklärung über den fachgerechten Aufbau von Planen oder Flugdächern, die als Überdachung für das Publikum errichtet wurden.
<input type="checkbox"/>	Tribünen, Haupttribünen und andere Strukturen (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Maibäume und Ähnliches)	<ul style="list-style-type: none">• Jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß Ministerialdekret vom 14. Januar 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m² oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m²;• Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma;• Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma;• Statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 2. November 2009, Nr. 51. die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/>	Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen	<ul style="list-style-type: none">• Erklärung im Besitz der Betriebslizenz für Wanderdarbietungen zu sein;• Erklärung, dass die Gerätschaften mit der Kennnummer gemäß D.L.H. Nr. 1848/2010 oder gemäß M.D. vom 18.05.2007 versehen sind, die bestätigt, dass die genannten Einrichtungen abgenommen worden sind;• Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Gerätschaften gemäß M.D. vom 18.05.2007.
<input type="checkbox"/>	Einbindung/Einsatz/Vorführung/Haltung lebender Tiere	<ul style="list-style-type: none">• polizeiveterinäre Genehmigung durch den Sanitätsbetrieb – Territoriales Veterinäramt;

7. Straßen- und Parkplatzsperrungen

Der/die Antragsteller/in ersucht um eine zeitweilige Verkehrssperre:

Ja Nein

Gemeindestraße (genaue Angabe der Strecke):

--

Landes- oder Staatsstraße (genaue Angabe der Strecke):

--

Datum	<input type="text"/>	Uhrzeit Beginn	<input type="text"/>	Uhrzeit Ende	<input type="text"/>
-------	----------------------	----------------	----------------------	--------------	----------------------

Datum	<input type="text"/>	Uhrzeit Beginn	<input type="text"/>	Uhrzeit Ende	<input type="text"/>
-------	----------------------	----------------	----------------------	--------------	----------------------

Der/die Antragsteller/in ersucht um eine zeitweilige Sperre eines Parkplatzes:

Ja Nein

Parkplatz (genaue Angabe des Parkplatzes):

--

Datum	<input type="text"/>	Uhrzeit Beginn	<input type="text"/>	Uhrzeit Ende	<input type="text"/>
-------	----------------------	----------------	----------------------	--------------	----------------------

Der/Die Antragsteller/in erklärt längs der Strecke eine Straßenbeschilderung aufzustellen, für einen geeigneten Dienst zu sorgen und die Verkehrssperre öffentlich bekannt zu machen. Die temporäre Straßenbeschilderung darf die bestehende Verkehrsbeschilderung weder verdecken noch unkenntlich machen und muss nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich wieder entfernt werden. Weiters ist der/die Antragsteller/in informiert worden, dass die Gemeindeverwaltung keinerlei Haftung gegenüber Dritten übernimmt.

8. Andere Erklärungen

Der/Die Antragsteller/in erklärt:

- nicht mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, wegen eines nicht fahrlässig begangenen Delikts verurteilt worden zu sein bzw. Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt zu haben;
- keiner vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, in geltender Fassung unterworfen zu sein oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein;

nicht verurteilt worden zu sein verurteilt worden zu sein

- wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung, wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahl, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstand oder Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen;

dass gegen ihn/ihr kein Konkurs eröffnet worden ist dass gegen ihn/ihr Konkurs eröffnet worden ist

- bei der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder dass ein entsprechender Bevollmächtigter bei der Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten, dass dieses Gesetz, die entsprechende Durchführungsverordnung sowie allfällige aufgrund dieses Gesetzes erteilte Auflagen beachtet werden und im Besonderen Personen, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zu verwehren;
- für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen;
- einmal jährlich die mechanisch betriebenen und die beweglichen Gerätschaften, wie Fahrzeuge, Schaukeln und ähnliche von einem befähigten Techniker gemäß geltenden Bestimmungen überprüfen zu lassen;¹¹
- dass für die gesamte Dauer der Veranstaltung der Brandschutzdienst gewährleistet ist;
- dass die Zufahrt und Zugänglichkeit für die Einsatzmannschaften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist (mindestens 3,5 m breit, 4 m hoch und Kurvenradius von mindestens 13 m);
- dass für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Vermeidung von Ruhestörungen, sowie für die Verkehrs- und Parkplatzregelung gesorgt wird und die Wahrung der Rechte Dritter garantiert wird;
- dass der Veranstaltungsort zu Bachufern, steilen Abhängen, hohen Mauern, Pisten, Straßen usw. so abgesichert wird, dass keine Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht, Sturzgefahren eliminiert werden (Leitungen begehbar abdecken, usw.) und die Umgebung nicht gefährdet oder belästigt wird;
- dass der Veranstaltungsort über sanitäre Anlagen (geschlechtergetrennt) verfügt bzw. dass sich diese in unmittelbarer Nähe befinden; außerdem werden fließendes Trinkwasser und aus hygienisch-sanitärer Sicht geeignete Geräte für leicht verderbliche Lebensmittel (Kühlschränke, Getränkeboxen, Brotkörbe, usw.) bereitgestellt;
- dass das Sauberhalten des Veranstaltungsort garantiert wird und die Müllsammlung mittels Müllsystem (Müllsäcke bzw. Müllcontainer) der Gemeinde erfolgt;
- dass die elektrischen Anlagen und die eventuelle Struktur für die Herstellung von Speisen den geltenden CE-Normen entsprechen;
- dass die genehmigten Veranstaltungszeiten – Öffnungszeiten und Sperrstunde – eingehalten werden;
- dass der für die Veranstaltung bestimmte Ort den Sicherheits- und Benutzbarkeitsvorschriften entspricht; es muss die Genehmigung des Gemeindetechnikers laut Richtlinien über die öffentlichen Veranstaltungen und bezüglich der Sicherheitsvorschriften der benützten Struktur eingeholt werden;
- zu wissen, dass bei Übertretung der einschlägigen Bestimmungen die Lizenz sofort widerrufen wird und die vorgesehenen Strafen zur Anwendung kommen.

9. EU-Datenschutz-Verordnung 679/2016

Gemäß und für die Zwecke des Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde unter folgendem Link: [https://www.\[\]/datenschutz](https://www.[]/datenschutz) oder in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen:

- 2 Stempelmarken zu je 16,00 € (für den Antrag und die Genehmigung)
- bei Besetzung öffentlichen Grundes eine weitere Stempelmarke zu 16,00 €
- Veranstaltungsprogramm
- Mappenauszug und Lageplan mit Kennzeichnung der besetzten Fläche, Lage der sanitären Anlagen, Fluchtwege, usw.
- Nachweis über die Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes und der sanitären Anlagen (schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers für die Nutzung der Flächen, Räumlichkeiten, Parkplätze, usw.)
- Sicherheitsbericht und technische Unterlagen
- Erklärung über die Übernahme der Brandwache durch die Feuerwehr oder Kopie des Brandschutzkurses von anderen befähigten Personen
- Nach Abschluss der Montage und Bereitstellung sämtlicher Anschlüsse und Aufbauten: Konformitätserklärungen betreffend die fachgerechte Installation der Gasanlagen, Elektroanlagen, Notbeleuchtung und der Erdung bei Zeltstrukturen, Zeltüberdachungen und Tribünen sowie den fachgerechten Aufbau von Hüpfburg, Trampolin, usw.
- Bescheinigung Risikobewertung über das Portal GAMES (ab 500 Personen)
- Veterinärpolizeiliche Genehmigung
- Kopie der Identitätskarte des Antragstellers, falls der Antrag nicht persönlich in der Gemeinde abgegeben wird.

Es wird angeraten, in den Leitfaden für den Sicherheitsbericht und die beizulegenden Unterlagen zum Erhalt der Bewilligung für öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen, verfasst von der Agentur für Bevölkerungsschutz – Amt für Brandverhütung der Autonomen Provinz Bozen, Einsicht zu nehmen.

Dieser Leitfaden enthält hilfreiche Informationen für die Ausarbeitung und Erstellung der Dokumente, die zum Nachweis der Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen vorgelegt werden muss.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.provincia.bz.it/sicurezza-protezione-civile/antincendio/services/pubblicazioni.asp#download-area-idx417328>

-
- 8 Bei öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten, für welche die obligatorische Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht vorgeschrieben ist, muss der Betreiber auf jeden Fall gewährleisten, dass während der Tätigkeit geeignetes Personal anwesend ist, um im Brandfall Erstmaßnahmen ergreifen zu können. Der Brandschutzkontrolldienst muss von mindestens zwei Personen gewährleistet sein, die eine Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen besitzen. Bei öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Personen gewährleistet sein. Für alle öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale mit einem Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen, mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen mit einem Fassungsvermögen von über hundert Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.
- 9 Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr, deren Kosten zu Lasten des Inhabers gehen, ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder Unterhaltung vorgeschrieben, wenn die Tätigkeit an folgenden Orten stattfindet: Zeltstrukturen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen; Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, Säle mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen, in welchen Konferenzen, Konzerte und Ähnliches dargeboten wird, Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden, Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden, Gebäude und Räumlichkeiten mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden, Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls überdacht, und 10.000 m², falls im Freien untergebracht, Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden, öffentlich oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden. Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker auf Hinweis der örtlich zuständigen Feuerwehr, auch für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungstätigkeiten an Orten mit weniger Fassungsvermögen oder Fläche als hier angegeben vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Begebenheiten des Geländes oder anderer einschneidender Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich ist.
- 10 Die Bescheinigungen und Erklärungen sind von einer befähigten Person zu verfassen, d.h. von einem qualifizierten Handwerker im Sinne des LG Nr. 1/2008 „Handwerksordnung“, in geltender Fassung und der entsprechenden Durchführungsverordnungen oder von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler.
- 11 Dies gilt für Hüpfburgen, Trampoline und ähnlichen Wanderdarbietungen im Sinne des M.D. vom 18.05.2007